

## Berechnung

Damit eine korrekte Flächenberechnung durchgeführt werden kann, sind also erst einmal eine Menge Fragen zu klären: Welche versiegelten Grundstücksflächen können in die städtische Anlage entwässern oder sind daran angeschlossen und wie groß sind sie? Seit wann besteht der Anschluss oder erfolgt die Einleitung? Gibt es Besonderheiten, die eine Flächenreduzierung zulassen?

Diese Fragen sind von den Gebührenpflichtigen mit Hilfe eines Erklärungsbogens zu beantworten. Es besteht eine Mitwirkungspflicht. Wird dieser Pflicht innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachgekommen, erfolgt eine Schätzung anhand der vorliegenden Unterlagen.

## Tipps und Infos

Wasser ist eine wichtige natürliche Ressource, die es zu schützen gilt. Das Auffangen und Wiederverwenden von Regenwasser wird deshalb von der Stadt Laatzen ausdrücklich begrüßt. Leider kann nicht für alle Maßnahmen eine Flächenreduzierung gewährt werden.

Die Menge des im Laufe eines Jahres entnommenen Frischwassers wird gleichgesetzt mit der in die Schmutzwasserkanalisation eingeleiteten Abwassermenge. Jeder Kubikmeter Frischwasser muss also doppelt bezahlt werden:

Einmal als Frischwasser (1,55 € je cbm (für die ersten 150 cbm, danach 1,81 €, nicht in Gleidingen und Ingeln/Oesselse)) und einmal als Schmutzwasser (1,65 € je cbm). \*

\*Stand 2016

Bei diesen Zahlen wird schnell klar, dass eine wirkliche Kostenersparnis nur über die Einsparung von Frischwasser zu erreichen ist.

Das Aufstellen von handelsüblichen Regentonnen z.B. führt zu einer Einsparung von Frischwasser und damit zu einer Minderung der Schmutzwasserkosten. Auf die Niederschlagswassergebühren können die Tonnen jedoch leider nicht angerechnet werden, weil hierbei in der Regel kein angemessenes Verhältnis zwischen der einleitenden Fläche und dem Auffangvolumen erreicht wird.

Weiterhin kann zur Minderung der Frisch- und Schmutzwasserkosten ein Gartenwasserzähler installiert werden. Informationen hierzu erhalten Sie beim Team Steuern und Abgaben (0511-8205-2208, 2209, oder 2210).

## Weitere Fragen?

Auskünfte erteilt:

Simone Schmidt  
[simone.schmidt@laatzen.de](mailto:simone.schmidt@laatzen.de)

Telefon (0511) 82 05 - 6617  
Fax (0511) 82 05 - 6699

Besucheradresse:  
Dienstgebäude Gutenbergstraße 15

Postadresse:  
Marktplatz 13  
30880 Laatzen



## Niederschlagswassergebühren



# Grundlagen

Die Stadt Laatzen betreibt eine Anlage zur Beseitigung von Niederschlagswasser. Da die Anlage repariert und unterhalten werden muss, werden die entstehenden Kosten über die Niederschlagswassergebühren gedeckt. Die Einnahmen dürfen nur hierfür wieder ausgegeben werden (sog. Zweckbindung).

Rechtsgrundlage ist die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Laatzen. Sie kann im Internet unter [www.laatzen.de](http://www.laatzen.de) (Rathaus - Dienstleistungen - Niederschlagswassergebühren) oder im Rathaus eingesehen werden.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer oder der Erbauer berechtigte eines Grundstückes. Außerdem ein Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

Die Gebühren werden anhand der versiegelten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die städtische Anlage gelangt oder gelangen kann, berechnet (Quadratmetermaßstab). Dies geschieht i. d. R. über eine direkte Verbindung der Entwässerungsanlage auf dem eigenen Grundstück (z.B. Fallrohr, Entwässerungsrinne, Bodenablauf) an die öffentliche Anlage oder es erfolgt eine Ableitung über die Straße (Wasser fließt vom eigenen Grundstück über den Fußweg auf die Straße und dann in einen Gully).

## Bitte beachten Sie:

Das Ableiten von Niederschlagswasser über die Straße ist in Laatzen nicht erlaubt. Dies ist durch den Einbau z. B. einer Entwässerungsrinne oder eines Ablaufes zu verhindern und das Niederschlagswasser ist in die grundstückseigene Entwässerungsanlage einzuleiten.

Während der Dauer dieser unerlaubten Entwässerungsform sind diese Flächen natürlich ebenfalls gebührenpflichtig.

Versiegelte Grundstücksflächen unterteilen sich in überbaute und befestigte Flächen.

Überbaute Flächen sind alle Gebäudeflächen. Die Größe wird anhand der Grundfläche (Außenmaße) errechnet. Die Wohn- oder Nutzfläche ist nicht maßgeblich. Normale Dachüberstände bleiben unberücksichtigt. Dienen Überstände jedoch einer Überdachung (z. B. Eingang/Terrasse) sind sie anzugeben.

Befestigte Flächen sind alle Betondecken, bituminöse Decken, Plattenbeläge und Pflasterungen. Für die befestigten Flächen ist die tatsächliche Größe maßgeblich. Besteht ein Miteigentumsanteil an Flächen, z. B. an einem Garagenhof, ist jeder Gebührenpflichtige nur für den eigenen Anteil zahlungspflichtig.

Die Gebühren sind ab dem Zeitpunkt zu zahlen, ab dem eine Einleitung von Niederschlagswasser in die städtische Kanalisation erfolgt oder erfolgen kann.

Überbaute oder befestigte Flächen werden nur dann nicht zur Gebühr herangezogen, wenn von dort nachweislich kein Niederschlagswasser in die städtische Anlage gelangt oder gelangen kann.

Die Gebühren betragen zur Zeit 0,27 € pro qm und Jahr ( 2016 0,25 €, 2015 0,23 €, 2014 0,21 €, 2013 0,12 €).

## Reduzierung

Unter folgenden Voraussetzungen können Flächen abgesetzt und die Gebühren reduziert werden:

Wird eine Zisterne betrieben und ist diese durch einen Überlauf mit der städtischen Anlage verbunden, reduziert sich die daran angeschlossene versiegelte Fläche auf 10 %, wenn ein Auffangvolumen von 3 cbm je 100 qm angeschlossener Fläche vorhanden ist.

Die genannten 100 qm werden also auf 10 qm reduziert, wenn in der Zisterne 3 cbm aufgefangen werden können.

Wird eine **Brauchwasseranlage** betrieben, aus der Schmutzwasser anfällt (z. B. Toilettenspülwasser), entfällt die Gebühr für die Fläche, die an diese Anlage angeschlossen ist.

Voraussetzung ist auch hier ein Auffangvolumen von 3 cbm je 100 qm angeschlossener Fläche.

Die Menge des in die Schmutzwasserkanalisation eingeleiteten Abwassers ist über eine zusätzliche Wasseruhr zu messen und der Zählerstand ist einmal jährlich der Stadt Laatzen (Team Steuern und Abgaben) mitzuteilen, da hierfür Schmutzwassergebühren erhoben werden.

Ob kleinere Anlagen berücksichtigt werden können, ist im Einzelfall zu prüfen. Überhänge sind voll gebührenpflichtig. Sind z.B. 120 qm an 3 cbm angeschlossen, wird für die „überhängenden“ 20 qm die Gebühr in voller Höhe fällig.

Wurde ein **Gründach** errichtet, kann die betreffende Fläche um die Hälfte reduziert werden. Voraussetzung ist, dass der Aufbau und die Bepflanzung des Daches den geltenden Regeln der Technik entsprechend hergestellt sind. Ein Kiesdach mit Flugsamen gehört hierzu in keinem Fall.

Befestigte Freiflächen werden immer öfter mit **versickerungsfreundlichem Pflaster** ausgebildet. Im Handel ist eine Vielzahl von Materialien erhältlich. Ob eine Flächenreduzierung gewährt werden kann, ist immer eine Entscheidung im Einzelfall.

**Daher - am besten vor dem Kauf nachfragen!**